

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wann können die Einkommensteuer-Vorauszahlungen durch Neufestsetzung erhöht werden?

Die in den schlechten Geschäftsjahren 1931/32 entstandenen Verluste werden sich in vielen Fällen auch noch bei der Einkommensteuerveranlagung 1933 in Form eines Verlustvortrags zeigen. Ist infolge dieses Verlustvortrags keine oder nur eine geringe Einkommensteuer festgesetzt, so sollen die Vorauszahlungen für 1934 neu festgesetzt und erhöht werden, wenn der Geschäftsgang im laufenden Jahr sich belebt hat. Eine weitere Voraussetzung dabei ist jedoch, daß das Einkommen 1934 voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 2000 RM, höher liegen wird.

Ehestandshilfebescheid der Veranlagten

Die Ehestandshilfe wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt. Von den Reineinkünften, die als Bemessungsgrundlage für die Ehestandshilfe dienen, dürfen steuerfreier Einkommensteil, Sonderleistungen, etwaiger Verlustvortrag, Abzüge für Hausgehilfin und geleistete Arbeitsspenden — im Gegensatz zur Einkommensteuer — nicht abgesetzt werden. Vielfach wird daher Heranziehung zur Ehestandshilfe erfolgen, obwohl eine Einkommensteuer nicht zu erheben ist. Reineinkünfte bis 750 RM fallen unter die Freigrenze; darüber hinausgehende Beträge werden auf volle 100 RM nach oben abgerundet.

Die Steuer von den Reineinkünften beträgt:

2 % bei 750 — 1300	4 % bei 3100 — 5500
3 % „ 1300 — 3100	5 % „ 5500 und darüber.

Maßgebend ist die Einkommensteuerveranlagung des Jahres, für welches die Ehestandshilfe erhoben wird. Auf die jetzt zu veranlagende Einkommensteuer 1933 sind also die am 10. September und 10. Dezember 1933 geleisteten Vorauszahlungen an Ehestandshilfe zu verrechnen. Für 1933 wird bekanntlich nur die Hälfte des Jahresbetrags erhoben, da bis 1. Juli 1933 die Ledigen noch dem Zuschlag von 10 % zur Einkommensteuer unterlagen.

Eine Ermäßigung der Einkommensteuer, insbesondere nach § 56 des Einkommensteuergesetzes, hat auf die Bemessung der Ehestandshilfe keinen Einfluß.

Über die vom Arbeitgeber einzubehaltende Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger sind nähere Angaben auf S. 326 in Nr. 25 der UHRMACHERKUNST 1933 gemacht.

Spende gewährt nur Amnestie, wenn sämtliche Steuerunehrlichkeiten dadurch Ausgleich finden. Teilamnestierung gibt es nicht

Straffreiheit wegen Steuerzuwiderhandlungen, die vor dem 1. Juni 1933 begangen sind (siehe UHRMACHERKUNST 1933, Nr. 36), tritt bekanntlich ein, wenn 50 % des hinterzogenen Steuerbetrags durch Spendenschein gedeckt werden. Es müssen dann aber die begangenen Steuersünden nicht nur teilweise, sondern sämtlich zum Ausgleich gebracht sein. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (6. Strafsenat, D 9/33 — 5/1 1934) ist eine Teilamnestierung in Steuerstrafsachen unzulässig. Die Steueramnestie kommt dem nicht zugute, der z. B. nur seinen Umsatz, aber nicht auch sein steuerpflichtiges Einkommen, oder der steuerpflichtigen Umsatz bzw. Einkommen nur teilweise richtigstellt.

In solchem Falle besteht dann also zwar kein Anspruch auf Erlaß der verwirkten Steuerstrafe, aber die

freiwillige Spende ist damit nicht verfallen; denn auf die Steuernachforderungen wird der Betrag des Spendenscheins zuzüglich Aufgeld zur Verrechnung gebracht.

Behandlung der Reichszuschüsse für Instandsetzungen

Der Barzuschuß wird als Einnahme gebucht und dabei ein „Reichszuschußkonto“ gebildet. Als abzugsfähige Werbungskosten erscheint der Selbstaufbringungsbeitrag.

Die Zinsvergütungsscheine sind als Einkünfte aus Gewerbe, eventuell aus Vermietung zu behandeln. Sie sind als Einnahme mit einem Durchschnittswert von 75 % des Nennbetrages anzusetzen. Zu buchen wäre z. B.:

Zinsvergütungsscheinkonto

an Zinsvergütungsscheingewinn-

konto 75 % von z. B. 300 RM = 225 RM,

welcher Betrag zum steuerpflichtigen Einkommen aus Gewerbe gehört.

Familienangehörige als Mitarbeiter

Eine bei der Ermittlung des Einkommens häufig auftretende Frage ist, wann Bezüge, die an im Betriebe tätige Kinder gewährt werden, abzugsfähig sind. Bekanntlich kommt es darauf an, ob ein ernstgemeinter Dienstvertrag vorliegt. An das Vorliegen eines Arbeitsvertrages werden aber Beweisanforderungen gestellt, weil Kinder nach § 1617 BGB. den Eltern zu Dienstleistungen verpflichtet sind und diese Dienstleistungen nach § 1618 BGB. im Zweifel unentgeltlich sind.

Beim Übersteigen des lohnsteuerfreien Betrages (100 RM monatlich) wird die Abführung der Lohnsteuer und die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge das Bestehen eines Dienstverhältnisses dartun können. Die freie Station des Kindes bildet keinen Lohnsteil, und zwar gehört der Wert der freien Station, die einem im Betriebe beschäftigten Sohne neben Arbeitslohn gewährt wird, auch dann nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben, wenn das Bestehen eines Dienstverhältnisses anerkannt wird.

Bei einem verheirateten Sohn, auch wenn er dem elterlichen Hausstande angehört, spricht die Vermutung dafür, daß er mit seiner Arbeit im Geschäft des Vaters den Unterhalt für sich und seine Familie verdienen will. In solchem Falle ist nach Auslegung des Reichsfinanzhofs ein dahingehendes Abkommen zwischen Vater und Sohn anzunehmen.

Arbeit und Lohn haben in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander zu stehen. Es soll also die Vergütung dem entsprechen, was für gleichwertige Leistungen fremden Arbeitnehmern an Lohn oder Gehalt gezahlt werden müßte.

Bei der Ehefrau kommt ein Abzug der Vergütung für Dienstleistung nicht in Frage. Nach neuerer Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in der Regel auch nicht mehr bei der Gewerbesteuer, da solche Mitarbeit der Ehefrau im Uhrmachergewerbe als im Rahmen der allgemeinen Frauenpflicht liegend angesehen wird.

Wenn als Folge der Mitarbeit der Ehefrau Mehraufwendungen im Haushalt entstehen, so stellen solche Ausgaben keine Werbungskosten dar. Verursachen jedoch derartige Ausgaben eine außergewöhnliche wirtschaftliche Belastung, so besteht die Möglichkeit, einen Ausgleich durch entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer zu erreichen, was unter Bezug auf § 56 des Einkommensteuergesetzes beantragt werden kann.